



## **iiz-Prozessablauf für Sozialhilfeorgane**

### **Zielsetzung**

Das Ziel der interinstitutionellen Zusammenarbeit ist die berufliche Integration. Zu diesem Zweck erfolgt eine Leistungskoordination der am iiz-Netzwerk beteiligten Partnerinstitutionen (→ Organigramm).

Mit dem vorliegenden Ablauf werden die für die kommunalen Sozialhilfeorgane relevanten Punkte im iiz-Prozess beschrieben. Mit Sozialhilfeorgan sind Sozialbehörden sowie mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe (inklusive Unterstützung vorläufig Aufgenommene) betraute Organe und Personen (fallführende Personen) gemeint.

### **1. Anmeldung im iiz-Netzwerk**

Die KlientInnen unterzeichnen bei der iiz-Anmeldung eine Vollmacht. Der Datenaustausch im Rahmen der iiz-Zusammenarbeit basiert auf § 47 lit. d des Sozialhilfegesetzes.

Bei der nachfolgenden Beschreibung des Ablaufs wird unterschieden, ob die Anmeldung durch ein Sozialhilfeorgan (1a) oder durch eine Partnerinstitution wie Regionale Arbeitsvermittlungszentren, IV-Stelle, Berufsinformationszentren oder Laufbahnzentren erfolgte (1b). Das anschliessend ab Punkt 2. beschriebene Vorgehen bleibt unabhängig der anmeldenden Institution gleich.

#### **1a Anmeldung durch Sozialhilfeorgane**

Das Sozialhilfeorgan kann eine Person via Fachbereich iiz Sozialhilfe im iiz-Netzwerk anmelden. Der Fachbereich iiz Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes, mit seiner iiz-Spezialistin und seinem iiz-Spezialisten Sozialhilfe (fortfolgend iiz-Spezialisten Sozialhilfe genannt), stellt das Bindeglied zwischen dem iiz-Netzwerk und den Sozialhilfeorganen dar.

Für eine iiz-Anmeldung genügt eine Kontaktaufnahme mit den iiz-Spezialisten Sozialhilfe und eine mündliche Fallschilderung. Im Anschluss werden das geeignete Vorgehen, die Formulierung des Auftrags ans iiz-Netzwerk sowie die benötigten Unterlagen besprochen (→ Unterlagen). Die Anmeldung wird dann von den iiz-Spezialisten Sozialhilfe ans iiz-Netzwerk weitergeleitet.

#### **1b Anmeldung durch Partnerinstitutionen**

Meldet nicht das Kantonale Sozialamt, sondern eine andere iiz-Partnerinstitution eine Person im Netzwerk an, so wird durch die zuständige Koordinationsperson der iiz-Geschäftsstelle ein regionales Fallteam zusammengestellt und anschliessend geleitet. Dieses besteht aus einer Spezialistin / einem Spezialisten pro Partnerinstitution sowie der fallführenden Person des zuständigen Sozialhilfeorgans. Die SpezialistInnen werden beauftragt die in den Institutionen vorhandenen Informationen zur Situation der angemeldeten Person zu erfassen. Die Sozialhilfeorgane werden durch die iiz-Spezialisten Sozialhilfe in den iiz-Prozess einbezogen.

## 2. Situation

Das iiz-Fallteam führt eine Situationsanalyse durch, indem Facheinschätzungen der involvierten Stellen zusammengetragen und schriftlich festgehalten werden. Die iiz-Spezialisten Sozialhilfe nehmen dazu mit den fallführenden kommunalen Sozialhilfeorganen Kontakt auf und erfragen im Wesentlichen die folgenden Informationen:

- Seit wann ist der Klient / die Klientin bei der Sozialhilfe angemeldet?
- Was wurde in der Vergangenheit bezüglich der beruflichen Integration unternommen (z.B. Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, Kursen, etc.)?
- Liegen fürs iiz-Netzwerk relevante Berichte von Integrationsmassnahmen vor?
- Was ist bezüglich der beruflichen und sozialen Integration geplant / gibt es Zielvereinbarungen?
- Wie sieht das persönliche Umfeld aus (Familie, Kinder, Wohnsituation, Betreuungsaufgaben, etc.)?
- Was sind für Ressourcen / Hindernisse bezüglich der beruflichen Integration erkennbar?
- Wie gestaltet sich der Tagesablauf? Wie sehen die Freizeitaktivitäten / Interessen aus?
- Sind Hilfssysteme (Ärzte, Therapeuten, Beratungsstellen oder weitere Fachpersonen) involviert?
- Wie werden Verhalten, Auftreten und Motivation sowie Zusammenarbeit des Klienten / der Klientin subjektiv eingeschätzt?
- Gibt es Anliegen an das iiz-Netzwerk, wie besonders zu beachtende Punkte in der Zusammenarbeit oder Themen mit Klärungsbedarf?

Die Informationen der Institutionen werden mit der Sichtweise der angemeldeten Person ergänzt sofern ein Gespräch zwischen Koordinationsperson und Klientin / Klient stattfand. Die gesammelten Informationen sowie Facheinschätzungen werden in einem strukturierten Situationsbeschreibung zusammengestellt. Dieser Bericht steht allen Beteiligten zur Verfügung. Die Sozialhilfeorgane erhalten den Bericht von der Koordinationsperson zugestellt. Das Fallteam entscheidet auf dieser Grundlage über das weitere Vorgehen, welches in der Regel aus dem Stattfinden einer Sitzung oder einer Empfehlung mit Fallabschluss besteht.

Im EDV-Programm CaseNet erfolgt ein gesicherter virtueller Austausch des Fallteams. Das Sozialhilfeorgan erhält von der zuständigen Koordinationsperson auf Anfrage einen Zugang und kann dadurch den Fallverlauf selbst mitverfolgen und sich dort direkt einbringen.

## 3. Sitzung «Runder Tisch»

Die Koordinationsperson organisiert die Sitzung und lädt dazu die involvierten relevanten betrauten Fachpersonen sowie die Klientin / den Klienten ein. Im Bereich Sozialhilfe ist die Teilnahme des fallführenden Sozialhilfeorgans erwünscht. Die iiz-Spezialisten Sozialhilfe nehmen bedarfsbezogen teil.

Zur Sitzungsvorbereitung werden die Teilnehmenden eingeladen sich Gedanken zu den Sitzungszielen und möglichen Integrationsstrategien zu machen. Diese Ideen werden in

einer halbstündigen Vorbesprechung unter den Fachpersonen ausgetauscht. Der Klient / die Klientin nimmt an der anschliessend stattfindenden, und in der Regel rund eine Stunde dauernden, Sitzung teil. Die Koordinationsperson moderiert die Sitzung und legt den Fokus auf die Festlegung von verbindlichen Integrationsmassnahmen.

Die vereinbarten Punkte werden im Nachgang in einem Plan (Handlungs- oder Integrationsplan) mit Festlegung von Fristen und Zuständigkeiten festgehalten. Der Plan kann vom Fallteam gegengelesen werden, bevor er in einem Kickoff-Gespräch von Koordinationsperson und Klientin / Klient unterzeichnet wird.

#### **4. Durchführung und Monitoring**

Die iiz-SpezialistInnen ihrerseits beziehungsweise die fallführende Person der Sozialhilfeorgane sorgen für die Umsetzung der Massnahmen sowie für die Begleitung und Vermittlung. Die Klientin / der Klient kann sich jederzeit bezüglich Unterstützung bei der Umsetzung oder bei aufkommenden Veränderungen und Anliegen an das Fallteam wenden. Die Koordinationsperson ist für das Monitoring der vereinbarten Pläne verantwortlich. Sie sorgt in zuvor vereinbarten Zeitabständen und bei Handlungsbedarf für eine Standortbestimmung und koordiniert notwendige Anpassungen des Vorgehens.

#### **5. Abschluss**

Gründe zum Abschluss der iiz-Zusammenarbeit können die Erfüllung des ans iiz-Netzwerk gestellten Auftrages, die Erreichung von geplanten Zielen, wie beispielsweise Erwerbsarbeit oder Ausbildungsbeginn, die Durchführung der gewünschten Dienstleistungen oder der fehlende Bedarf nach weiterer Koordination oder Unterstützung sein. Mittels Schreiben der Koordinationsperson werden die KlientInnen über das Erlöschen der Vollmacht informiert. Die von sämtlichen Institutionen zur Verfügung gestellten Dokumente werden im iiz-Netzwerk gelöscht. Das Sozialhilfeorgan wird vorgängig über den Fallabschluss informiert. Beim Abschluss wird individuell entsprechend der aktuellen Situation und in Rücksprache mit dem Fallteam vorgegangen. Der Bereich iiz Spezialisierung Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts steht den Sozialhilfeorganen für weitere Unterstützung zur Verfügung.

### **Prozessablauf**

In der nachfolgenden Grafik wird der Ablauf von einer iiz-Anmeldung bis zum Fallabschluss im Netzwerk beschrieben. Dabei handelt es sich um eine exemplarische Darstellung, der Verlauf kann je nach Auftrag ans Netzwerk, Zielvereinbarung sowie Bedarf und individueller Ausgestaltung des Falls angepasst werden und damit unterschiedlich aussehen. Der Prozess ist flexibel zu verstehen.

Die nachfolgenden Abkürzungen werden verwendet:

SH=Sozialhilfeorgan, K=Klientin/Klient, Ko=Koordinationsperson, KSA=Kantonales Sozialamt, X=Weitere Fach-/Vertrauenspersonen

